



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen «Association of the European and Armenian Experts e.V.», kurz AEAE, (Verband der Europäischen und Armenischen Fachleute e.V., kurz VEuAF).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.

§ 2 Ziel des Vereins

- (1) Ziele des Vereins sind das Zusammenbringen von Menschen in Deutschland, Europa, Armenien und in der Region Berg-Karabach sowie Menschen aus der sog. „Armenischen Diaspora“, um das Verständnis zwischen den verschiedenen Kulturen zu fördern und in diesem Zusammenhang durch:
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur
 - b. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - c. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Eingetragen ins Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg; Reg.-Nr.: VR 32254 B

Bankverbindung:

Postbank
Konto: 432 187 107
BLZ: 100 100 10
IBAN: DE62 1001 0010 0432 1871 07
BIC: PBNKDEFF

Vorstand:

1. Vorstandsvorsitzender: Mikayel Minasyan
2. Vorstandsvorsitzende: Srbuhi Martirosyan
Kassenwart: Yerem Khachatryan
Kulturbeauftragter: Archi Galentz
Schriftführer: Gor Hovhannisyan

- e. die Förderung der Religion
- f. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- g. die Förderung des Denkmalschutzes und Denkmalpflege
- h. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- i. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport)
- j. die allgemeine Förderung demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind
- k. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Organisation und Durchführung der Kunstaussstellungen, kulturellen Veranstaltungen, internationalen und nationalen Konferenzen,
- b. Organisierung und Durchführung von Hilfs- und Gütertransporten sowie Sammlung von Spenden zugunsten der notdürftigen Personen,
- c. Organisation und Durchführung von interkulturellen Begegnungen, internationalen Seminaren, Podiumsdiskussionen sowie Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen bei anderen Vereinen, Stiftungen, Universitäten und Organisationen in der Europäischen Union, insbesondere in Deutschland und im Ausland. Beispielsweise durch die Themen:
 - Bilderausstellung (Expressionismus, Impressionismus etc.)
 - Filmvorführungen (deutsche und internationale Filme)
 - Theaterdarstellungen (Klassiker, Surrealismus etc.)
 - Konzertabende (Solisten, Chöre, Ensembles etc.)
 - Vorträge (Literatur, Geschichte, Mathematik etc.)
 - Sportveranstaltungen (Fußball, Boxen etc.)
 - usw.
- d. Organisation und Durchführung von identitätsstiftenden Sprachkursen, Musikunterrichtsstunden, Geschichtsstunden und Religionsunterrichtsstunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Art der Mitglieder und Stimmberechtigung

- (1) Die Mitglieder des Vereines gruppieren sich als:
 - a. ordentliche Mitglieder, darunter Gründungsmitglieder,
 - b. Fördermitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, und hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand verliehen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum ersten Tag des nachfolgenden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.
- (5) Jedes Mitglied kann vom Vorstand unter schriftlicher Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung für die Mitgliedschaft.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Bei Austritt wird kein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen an den Verein begründet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Projektteams.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen.

Folgende Ämter sind zu besetzen:

Der Vorstand kann Mitglieder ernennen, die für die nachstehenden 5 Gebiete berufen sind:

- I. Geisteswissenschaft
- II. Technik und Naturwissenschaft
- III. Kultur
- IV. Industrie, Handel und Dienstleistungen
- V. Architektur und Bauwesen.

2 Personen werden als Vorstandersatzmitglieder gewählt, die beim Ausscheiden, bei der Rücktritt, bei Krankheit des(r) ständigen Vorstandsmitglieds(-er) an seine(ihre) Stelle(n) treten und die Rechten und Pflichten des Letzteren wahrnehmen.

- (2) Der Vorstand wählt frei mit einfacher Mehrheit den 1. Vorstandsvorsitzenden, den 2. Vorstandsvorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer, den Kulturbeauftragten und die zwei Vorstandersatzmitglieder, die zur Koordinierung und Leitung der auf die § 8(1) eingeführten fünf Gebiete zugeteilt werden.
- (3) Der 1. Vorstandsvorsitzende, der 2. Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller Mitgliedsstimmen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Falls eine wirksame Wahl mit einer einfachen Mehrheit aller Mitgliederstimme nicht erreicht wird, wird eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, in der die Wahl mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, darunter auch Projektaufnahmen und Vergaben, Projektvermittlungen, sowie Projektausschreibungen.
- (6) Die Vorstandssitzungen erfolgen mindestens je 1 Mal im Jahresquartal. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch Postweg oder elektronisch unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, an die letzte schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können an den Vorstandssitzungen mit Hilfe der elektronischen Medien (Skype, MSN etc.) teilnehmen bzw. ihre Rechte und Pflichten bezüglich auf die Stimmenabgabe wahrnehmen. Die Unterschriftenleistung erfolgt ggf. durch Postweg oder elektronisch unter Wahrung einer Rücksendefrist von mindestens eine Woche.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit schriftlich und hat die Mitglieder zu informieren.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt eine hauptamtlich tätige Geschäftsführung zu bestellen.

§ 9 Widerruf der Bestellung des Vorstands

- (1) Ein wichtiger Grund zum Widerruf der Bestellung des Vorstands im Sinne des § 27 Abs.2 Satz 2 BGB ist nur die grobe Missachtung der Vereinszwecke, die zu Verlusten des Vereins geführt hatte, sowie eine absichtliche Täuschung der Mitglieder durch Vorstand, sowie auch eine rechtskräftige Verurteilung durch Gericht beim begangenen Verbrechen im Sinne des StGB.
- (2) Das amtierende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter muss Mitglied des Vereines sein. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer, der ein Protokoll der Mitgliederversammlung fertigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand zu wählen,
 - b) den Geschäftsbericht des 1. Vorstandsvorsitzenden und den Bericht des Kassenwartes zur Kenntnis zu nehmen,
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - d) das Jahresbudget zu beschließen,
 - e) auf Vorschlag des Vorstandes den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, (analog zu § 6)
 - f) Satzungsänderungen zu beschließen,
 - g) Ehrenmitglieder zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse, durch den Vorstand vertreten, erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Postweg oder elektronisch unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, an die letzte

schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse – auch solche, die auf schriftlichem Wege gefasst werden – erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als fünf nicht anwesende Mitglieder vertreten.
- (9) Über einen Gegenstand, der nicht in der Tagesordnung enthalten war, kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- (10) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Projektteams

- (1) Die Projektteams werden vom Vorstand berufen. Sie sind zur Unterstützung bei der Durchsetzung der Vereinszwecke aus den Vereinsmitgliedern nach dem Prinzip der fachlichen Eignung zusammengesetzt.
- (2) Sie werden auf folgende Gebiete eingeteilt:

I. Geisteswissenschaft

- Politologie u. Soziologie
- Geschichte, Philosophie
- Philologie

- Übersetzungen, Dolmetschen, Sprachvermittlungen
- Pädagogik und Psychologie
- Journalistik und Publizistik
- Jura
- Theologie, Ökumenisches Werk

II. Technik und Naturwissenschaften

- Informatik
- Mathematik
- Physik u. Astrophysik
- Chemie
- Biologie
- Medizin u. Heilkunde
- Ingenieurwissenschaften u. Mechanik

III. Kultur

- Dichter und Schriftsteller
- Musik
- Bildende Kunst
- Fotokunst u. Dokumentation
- Film- und Theaterkunst
- Sport

IV. Industrie, Handel und Dienstleistungen

- Industrie

- Finanzen u. Banken
- Großhandel
- Kleinhandel und Kleinunternehmen
- Hand- und Fachwerk
- Verlag und Verlagswesen
- Andere Dienstleistungen

V. Architektur und Bauwesen

- Architektur, Bauingenieurung
- Bauunternehmen
- Kleine Bauunternehmen und selbstständige Fachleute

- (3) Jedes Projektteam hat einen Projektleiter, der vom Vorstand für eine Zeitdauer von 5 Jahren ernannt wird. Der Projektleiter kann ohne Begründung vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
- (4) Der Projektleiter bildet selbst sein Projektteam unter Berücksichtigung fachlicher Kompetenzen seiner Teammitglieder und ist für seine Tätigkeit im Rahmen des jeweiligen Projekts verantwortlich.
- (5) Der Projektleiter behält sich das Recht vor, Teammitglieder zu ernennen, auszuschließen bzw. sie zu tauschen.
- (6) Der Projektleiter muss in Quartalabständen über die Tätigkeit seines Teams schriftlich dem Vorstand Bericht erstatten.

§12 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese der Armenisch-Apostolische Kirche in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 19.10.2012

aktualisiert am 15.03.2013

aktualisiert am 09.06.2013

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

Association of European and Armenian Experts e.V. - AEAE
(Verband der Europäischen und Armenischen Fachleute e.V. - VEuAF)
(Եվրոպացի եւ Հայ Մասնագետների Ասոցիացիա հ/կ – ՀԵՄԱ)

